

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2012/4

29. März 2012

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

**RID: 51. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 30. und 31. Mai 2012)**

**Thema: Anpassung des Punktes 5 des UIC-Merkblattes 471-3 "Prüfungen, die bei Sen-
dungen gefährlicher Güter durchzuführen sind"**

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

1. Bei der 50. Tagung des RID-Fachausschusses (Malmö, 21. bis 25. November 2011) wurden Änderungen des RID mit einer Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 beschlossen.
2. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die in Punkt 5 des UIC-Merkblattes 471-3 aufgeführten Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter vom Beförderer im Rahmen seiner Pflichten gemäß Absatz 1.4.2.2.1 RID durchzuführen sind.
3. Die UIC-Expertengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat bei ihrer Sitzung vom 13. bis 15. März 2012 in Cordoba den Text des Punktes 5 des UIC-Merkblattes an die neuen Änderungen zum RID angepasst. Die ab 1. Januar 2013 geltende Fassung dieses Punktes 5 ist in der Anlage zu diesem Dokument mit kenntlich gemachten Änderungen dargestellt.
4. Der RID-Fachausschuss wird gebeten, von dieser neuen Fassung Kenntnis zu nehmen und den Verweis auf das UIC-Merkblatt 471-3 in der Fußnote 11) zu Absatz 1.4.2.2.1 RID wie folgt anzupassen:

"¹¹⁾ Fassung des ab 1. Januar 2013 geltenden UIC-Merkblattes.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5 - Prüfungen

Hinweis : Im Hinblick auf die im RID festgelegten Übergangsvorschriften (vgl. *Unterabschnitt 1.6.1.1 RID*) bleibt der Punkt 5 des *UIC Merkblatts 471-3, 6. Ausgabe* (gültig ab 1. Januar 2011) bis zum 30. Juni 2013 weiterhin in Kraft.

Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, prüft,

5.1 – ob das Gut nach dem *RID* oder einer zeitweiligen Abweichung gemäß *RID, Abschnitt 1.5.1* zur Beförderung zugelassen ist.

Zu diesem Zweck sind die Angaben im Beförderungspapier mit den Angaben im Verzeichnis der gefährlichen Güter (siehe *RID, Kapitel 3.2 Tabelle A*) beziehungsweise mit den Angaben in der zeitweiligen Abweichung auf Übereinstimmung zu vergleichen und zwar:

- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, wenn gemäß *RID/ADR, Unterabschnitt 5.3.2.1* oder *Absatz 5.4.1.1.9 RID* eine orangefarbene Tafel angebracht ist;
- UN-Nummer, der die Buchstaben "UN" vorangestellt sein müssen;
- offizielle Benennung des Stoffes oder Gegenstandes für die Beförderung, die sofern gemäß *RID, Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 oder 318* vorgeschrieben, durch die Angabe der technischen Benennung in Klammern ergänzt sein muss;
- für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: der in *RID, Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b* angegebene Klassifizierungscode. Wenn in *RID, Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5* andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5, 1.6, 13 und 15 angegeben sind, müssen diese nach dem Klassifizierungscode in Klammern angegeben werden;
- für radioaktive Stoffe der Klasse 7: die Nummer der Klasse 7 ;
- für Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen: die in *RID, Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5* angegebenen Nummern der Gefahrzettelmuster mit Ausnahme des Rangierzettels nach Muster 13. Wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben. Bei Stoffen und Gegenständen, für die in *RID, Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5* keine Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, ist anstelle dessen die Klasse gemäß *Spalte 3a* anzugeben;
- gegebenenfalls die dem Stoff in *RID, Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 4* zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben "VG" oder die Initialen vorangestellt werden dürfen, die dem Ausdruck "Verpackungsgruppe" in den gemäß *RID, Absatz 5.4.1.4.1* verwendeten Sprachen entsprechen.

Außerdem ist die Angabe der Anzahl und Beschreibung der Versandstücke gemäß *RID, Absatz 5.4.1.1.1 e)* zu prüfen.

Bei Gütern der Klasse 1 ist außerdem zu prüfen, ob die Masse in kg jedes einzelnen Versandstücks sowie die gesamte Nettomasse in kg des Explosivstoffs angegeben sind.

Bei der Beförderung nach einer zeitweiligen Abweichung gemäß *RID, Abschnitt 1.5.1* muss gegebenenfalls der entsprechende Vermerk gemäß dieser Sondereinbarung im Beförderungspapier eingetragen sein, zum Beispiel: "**Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 RID (RID 9/2011)**".

5.2 – ob gemäß Absatz 5.4.1.4.1 RID das Feld "RID" im Beförderungspapier angekreuzt ist und

- die im *RID* vorgeschriebenen Anlagen zum Beförderungspapier beigelegt sind (Genehmigung der zuständigen Behörden mit den Beförderungsbedingungen für bestimmte Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 4.1, 5.2; Hinweise für die vom Beförderer für Stoffe der Klasse 7 zu treffenden Maßnahmen) und die in den schriftlichen Weisungen vorgeschriebenen Ausrüstungen auf dem Führerstand mitgeführt werden;
- bei der Beförderung gefährlicher Güter in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, der Vermerk "**Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1**" im Beförderungspapier angegeben und gegebenenfalls das Dokument gemäß Fußnote zu *RID*, Absatz 5.4.1.1.7 beigelegt ist,
- bei der Beförderung gefährlicher Güter im Huckepackverkehr der Vermerk „**Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.4.4**“ im Beförderungspapier angegeben ist,
- bei der Beförderung militärischer Sendungen, für die abweichende Bedingungen gelten, der Vermerk "**Militärische Sendung**" im Beförderungspapier angegeben ist,
- bei Beförderungen von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 der Vermerk "**Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch die zuständige Behörde von XX mit der Referenz für Feuerwerkskörper XX/YYZZZZ bestätigt**" im Beförderungspapier angegeben ist,
- bei Beförderung von umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des RID Absatz 2.2.9.1.10 entsprechen, der Vermerk „UMWELTGEFÄHRDEND“ oder „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“ im Beförderungspapier angegeben ist.

5.3 – ob bei ungereinigten leeren

- Kesselwagen,
- ortsbeweglichen Tanks,
- Tankcontainern,
- MEGC,
- Wagen und Containern für Güter in loser Schüttung,
- Gefäßen für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern,
- Batteriewagen
- Wagen mit ungereinigten leeren abnehmbaren Tanks,
- Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen und Fahrzeugen für Güter in loser Schüttung

die Angaben gemäß *RID*, Absatz 5.4.1.1.6 in Verbindung mit *RID*, Absatz 5.4.1.1.1 im Beförderungspapier enthalten sind.

5.4 – ob bei der Beförderung von beladenen Kesselwagen, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen der Klasse 2 (Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 22, 223 und 225) die vorgeschriebene Erklärung über die Sicherheitsventile (siehe *RID*, Absatz

5.4.1.2.2 d) vorhanden und die Verständigung über die Beförderungsbedingungen erfolgt ist (*RID, Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW 30*); die planmäßige Ankunft beim Empfänger muss vor dem im Beförderungspapier angegebenen Öffnungsdatum der Ventile liegen.

5.5 – ob Wagen und Ladungen frei von offensichtlichen Mängeln sind:

- bei Tanks ist besonders zu achten auf Undichtheiten, Risse sowie Fehlen oder Behinderung der Funktion von Ausrüstungsteilen; Klapptafeln müssen gegen unbeabsichtigtes Umklappen oder Verlust gesichert sein;
- bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC darf **die Frist für die** nächste Prüfung nicht überschritten sein.

5.6 - ob die vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und ggf. Rangierzettel angebracht sind an

- Großcontainern, Wechselaufbauten (Wechselbehältern), MEGC, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) oder ortsbeweglichen Tanks,
- Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks und Wagen, in denen nur Versandstücke befördert werden,
- Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen,

und die angebrachten Großzettel (Placards) den im Beförderungspapier enthaltenen Angaben entsprechen.

Bei Beförderungen von "**3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.**" und "**3258 ERWÄRMTER FESTER STOFF, N.A.G.**" der Klasse 9 muss das in *RID, Abschnitt 5.3.3* dargestellte Kennzeichen vorhanden sein an

- Kesselwagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks,
- Spezialwagen oder -großcontainern,
- besonders ausgerüstete Wagen oder Großcontainern.

Bei Beförderungen von umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des *RID, Absatz 2.2.9.1.10* entsprechen, muss das Kennzeichen gemäß *RID, Abschnitt 5.3.6* vorhanden sein an

- Wagen, Großcontainern, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC.

Bei Beförderung von verflüssigten, tiefgekühlt verflüssigten oder gelösten Gasen der Klasse 2 muss der orangefarbene Streifen an den Kesselwagen vorhanden sein (siehe *RID, Abschnitt 5.3.5*).

5.7 - ob die orangefarbenen Tafeln nach *RID, Abschnitt 5.3.2* vorhanden sind an

- beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten oder nicht entgifteten leeren Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks,
- beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten oder nicht entgifteten leeren Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern), ortsbeweglichen Tanks oder MEGC,
- beladenen und an ungereinigten und nicht entgifteten leeren Wagen, Großcontainern und Kleincontainern für Güter in loser Schüttung,

- beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten oder nicht entgifteten leeren Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen,
- Wagen oder Containern, in denen verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer unter ausschließlicher Verwendung und ohne andere gefährliche Güter befördert werden

und die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr sowie die UN-Nummern dieser Tafel den im Beförderungspapier enthaltenen Angaben entsprechen.

5.8 - ob bei Beförderung von Gasen der Klasse 2 in Kesselwagen der Lastgrenzenraster einschließlich der offiziellen Benennung des Gutes für die Beförderung (Wagentafel oder Klapptafel) dem beförderten Gut entspricht und diese mit der Benennung im Beförderungspapier übereinstimmt.

5.9 - ob die Wagen nicht überladen sind; hierbei ist von der im Beförderungspapier eingetragenen Masse auszugehen.

5.10 - ob Kesselwagen mit Gasen der Klasse 2 nicht überfüllt sind; hierbei ist von der im Beförderungspapier eingetragenen Masse gemäß *RID, Absatz 5.4.1.2.2 c)* auszugehen.

Um die Punkte 5.5 – Seite 9 bis 5.8 zu prüfen, geht der Prüfende an beiden Seiten der Wagen entlang.
